

Ergänzungen zum Schutzkonzept Version 13.10.2021

Grundsatz

Gemäss dem Beschluss des Bundesrates vom 03. Dezember 2021 gibt es ab Montag, 06. Dezember 2021 Änderungen im Schutzkonzept Freikirchen 13.10.2021. Das definitive Schutzkonzept wird im Verlauf der nächsten Woche angepasst, sobald die Verordnung vorliegt. Da es unterschiedliche Massnahmen zwischen dem Bund und den Kantonen gibt, gilt immer die schärfere Massnahme. Einen Überblick über die unterschiedlichen Massnahmen der Kantone gibt es bei SRF.ch/News.¹ Die Massnahmen sind bis am 24. Januar 2022 befristet.

Der Dachverband Freikirchen.ch gestaltet das Schutzkonzept nach dem Grundsatz das Leben der Gesamtgemeinde zu gewährleisten, indem er nach dem einfachen Grundsatz AHAL den Einzelnen schützt. Die Frei/Kirchen haben als einziger Veranstalter die Ausnahme mit 50 Personen ohne Zertifikat eine Veranstaltung durchzuführen. Wie immer gehen wir damit vorbildlich um.

Den grössten Effekt in den Pandemiebekämpfung hat eigenverantwortliches Handeln. Das heisst bei Symptomen sofort testen lassen. Auf der Homepage des BAG werden die wichtigsten Krankheitssymptome aufgeführt (siehe Fussnote).² Die stärkste Wirkung, um sich vor einem schlimmen Verlauf der Covid-19 Krankheit zu schützen, hat die Impfung. Um die Spitäler zu entlasten, bleibt die Impfung das beste Mittel. Vulnerable Personen schützen sich am besten durch eine Booster Impfung.

Für das Zusammensein in Gemeinden wird wieder auf AHAL geachtet:

AHAL für Freikirchen und deren Veranstaltungen

A → Abstand halten

H → Hygienemassnahmen einhalten

A → Alltagsmasken tragen (durchgehend für freikirchliche Veranstaltungen)

L → Lüften

Änderungen und Ergänzungen zum Schutzkonzept

1. Maskenpflicht

Die Maskenpflicht gilt in Innenbereichen von öffentlich zugänglichen Innenräumen, also auch generell in Freikirchen, wenn sich mehr als eine Person im gleichen Raum aufhält.

2. Gottesdienst ohne Zertifikatspflicht (bis 50 Personen):

Hier ändert sich nichts als das wieder stark auf AHAL geachtet werden muss. Die Ausnahme, dass es für beständige Gruppen unter 30 Personen eine Ausnahme von der Zertifikatspflicht gab, gilt nicht mehr. Das heisst z.B. das Mitgliederversammlungen nur noch mit Zertifikat durchgeführt werden können. Im Aussenbereich sind nur noch Gottesdienste bis 300 Personen ohne Zertifikat erlaubt.

3. Kapazitätsbegrenzung

Der Bundesrat hebt die 2/3 Kapazitätsbeschränkung für religiöse Veranstaltungen auf. Das heisst bei Freikirchen mit 50er Schutzkonzept müssen die Säle nicht mehr auf 2/3 der möglichen Teilnehmenden beschränkt werden. Es wird jedoch in diesem Fall empfohlen auf AHAL sehr zu achten.

4. Gottesdienst mit Zertifikatspflicht (ab 50 Personen obligatorisch):

Bei Gottesdiensten mit Zertifikat muss eine Maske getragen werden. Bei Chorproben gilt eine Zertifikatspflicht und eine Kontakterhebung, da keine Maske getragen werden kann.

¹ <https://www.srf.ch/news/coronavirus>

² <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/krankheit-symptome-behandlung-ursprung.html#-313933553>

5. Erheben von Kontaktdaten

Das Erheben von Kontaktdaten muss für alle Veranstaltungen gewährleistet werden, bei denen der Abstand nicht eingehalten werden kann (bei Zertifikatsgottesdiensten entfällt das Erheben von Kontaktdaten). In vielen Kantonen müssen bei Nachfrage der Gesundheitsämter die Daten elektronisch erfasst und auf einer digitalen Plattform übermittelt werden.³

6. Konsumation

Gemeindeessen dürfen wie bisher nur mit Zertifikat durchgeführt werden. Zusätzlich gilt eine Sitzpflicht. In einigen Kantonen (Kanton Bern) ist die Konsumation ohne Zertifikat auch im Aussenbereich der Gemeinde nicht mehr erlaubt. Die spezifischen kantonalen Vorgaben stehen auf den Gesundheitsämtern der Kantone.⁴ Die Einschränkung des Kirchenkaffee kann z.B. durch eine «Adventskirchenkaffeefenster Zuhause» ergänzt werden. Personen laden nach dem Gottesdienst zum Kirchenkaffee zu sich nach Hause ein. So wird auch OrangeLeben gefördert (Christsein zuhause 'rot' wird mit dem Leben in der Gemeinde 'gelb' stark kombiniert).

7. Kleingruppen Zuhause (Empfehlung)

Im privaten Bereich wird empfohlen nur noch Treffen bis 10 Personen ohne Zertifikat durchzuführen. Ab 11 bis 30 Personen wird eine Zertifikatspflicht empfohlen (die Kleingruppenleitung ist verantwortlich für die Einhaltung). Bei Hauskreisen, die sich im Kirchengebäude treffen, gelten die gleichen Regeln wie für einen Gottesdienst (sie müssen jedoch die Parameter einer Gottesdienstfeier erfüllen).⁵

8. Kürzere Gültigkeitsdauer von Testzertifikaten

Die Gültigkeitsdauer von Antigen-Schnelltests werden von 48 Stunden auf 24 Stunden reduziert. PCR Tests wie bisher.

9. Kinder- und Teenieprogramm bis 16 Jahren

Die Regelungen im Schulbereich sind kantonal geregelt. Es wird empfohlen für das Kinderprogramm die gleichen Regelungen, wie die Schule vor Ort einzuführen. In den meisten Kantonen ist das eine Maskenpflicht ab der 5. Klasse. Für den Kinderhütebereich würden wir von einer Maskenpflicht innerhalb der Kinderhüte absehen, auch wenn das einige Kantone in den öffentlichen Kindertagesstätten fordern.

Wie sieht es aus bei Veranstaltungen mit Kindern und Teenies, wenn Essen inbegriffen ist? Viele Gemeinden machen es so, dass sie Kinder- oder Teenieanlässe bei unter 16-Jährigen zertifikatspflichtig machen (sofern die Leiter 3G haben oder nicht essen). Somit sind die Gruppen frei zu essen etc. Weil dieses Alter kein Zertifikat braucht, läuft die Kinder- oder Teeniearbeit mit viel Gemeinschaft als Gruppe weiter.

10. Massnahmen am Arbeitsplatz der Angestellten in Freikirchen

Sitzungen mit ehrenamtlichen und angestellten Mitarbeitenden in Freikirchen werden nach den Massnahmen am Arbeitsplatz durchgeführt. Das heisst, z.B. Maskenpflicht oder Essen nur in betriebskantinenähnlichen Settings oder mit Zertifikatspflicht. Neu gilt eine generelle Maskentragpflicht für alle Mitarbeitenden in Innenräumen, in denen sich mehr als eine Person aufhält, dies unabhängig davon, ob sie über ein Zertifikat verfügen oder nicht. Um die Kontakte am Arbeitsplatz zu reduzieren, gilt eine dringliche Home-Office-Empfehlung.

Pfäffikon, 03.12.2021

Für den Dachverband Freikirchen.ch



Peter Schneeberger, Präsident Freikirchen.ch

³ Registrierung Kanton Bern: <https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/coronavirus/massnahmen/restaurants-bars-clubs-diskothe-ken-tanzlokale/faq-restaurant--und-event-datenbank.html>

⁴ Im FAQ des Freikirchenverbandes stehen auf Seite 5-6 die kantonalen Adressen: https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2021/10/2021_10_13-FAQ-zum-Schutzkonzept-Version-13.10.2021-.pdf

⁵ Siehe FAQ Freikirchen Punkt 3